Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV)

Vom 29. August 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Gesetzes vom 12. Januar 2017[2)] über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG).

§ 2 Vollzug

[1] Diese Verordnung wird unter Vorbehalt anderer Zuständigkeitsvorschriften von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vollzogen.

[2] Die BGV betreibt ein Brandschutzinspektorat sowie eine Fachstelle für Elementarschadenprävention.

[3] Sie kann nicht hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 3 Vorabklärung

[1] Die Bauherrschaften können bei der BGV Vorabklärungen über Schutzmassnahmen gegen Brand- und Naturgefahrenschäden vornehmen lassen.

[2] Die Vorabklärungen sind unentgeltlich.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 2017.043, SGS 761

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 4 Kontrolle der Schutzmassnahmen (§ 16 Abs. 1 BNPG)

[1] Die BGV und die Gemeinden können die Schutzmassnahmen erstmalig wie auch wiederholt kontrollieren.

2 Brandschadenprävention

§ 5 Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 BNPG)

[1] Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) umfassen deren Brandschutznorm und deren Brandschutzrichtlinien sowie die technischen Vorschriften, die jene als massgebend erklären.

§ 6 Brandschutzabstände (§ 5 BNPG)

[1] Als Gebäude gemäss § 5 Absatz 1 BNPG gelten Bauten und Anlagen.

[2] Der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG kann verringert werden, wenn im Grundbuch eine Dienstbarkeit zulasten des Nachbargrundstücks eingetragen ist, wonach dessen Gebäude die Brandschutzabstände gemäss VKF einhalten müssen.

[3] Die Löschung der Dienstbarkeit gemäss Absatz 2 bedarf der Zustimmung der BGV.

[4] Wenn das benachbarte Grundstück dauernd nicht überbaut werden darf, bemisst sich der Brandschutzabstand gemäss § 5 Absatz 2 BNPG von der Mitte des benachbarten Grundstücks aus.

§ 7 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (§ 2 Abs. 2 BNPG)

[1] Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innern von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung der BGV (Abbrandbewilligung).

[2] Die Erteilung der Abbrandbewilligung richtet sich nach den Brandschutzvorschriften der VKF.

[3] Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und P3 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung[3)] ist bewilligungsfrei.

3) SR 941.411

3 Prävention vor Schäden durch Naturgefahren

§ 8 Gravitative Naturgefahren (§ 10 Abs. 1 BNPG)

[1] Die Naturgefahrenkarten Basel-Landschaft, die Gefahrenhinweiskarten Basel-Landschaft sowie die schweizerische Gefährdungskarte Oberflächenabfluss geben Hinweis auf die Gefahrengebiete Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag und Erdrutsch. Im Anwendungsfall ist der Gegenbeweis zulässig.

§ 9 Wegleitung

[1] Die Bau- und Umweltschutzdirektion und die BGV erstellen eine Wegleitung über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren (Wegleitung Objektschutz Naturgefahren).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.08.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.045

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.08.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.045